



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: Bitte kreuzen Sie an, für welchen Referenzberuf Ihre berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll.

☐ **Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten ¹**

oder

☐ **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in ¹**

In den Berufen der Bauwirtschaft ist die Ausbildung gestaffelt. Das bedeutet, dass der Beruf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in auf dem Beruf Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten aufbaut. Nachfolgend sind deshalb die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für **beide Berufe** abgebildet.

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen. Für den Beruf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in sind **alle** BBP und **alle** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten relevant.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

1. BBP 1: Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten
- ☐ b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen
- ☐ c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen
- ☐ d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen
- ☐ e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen
- ☐ f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren
- ☐ h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden
- ☐ i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren

¹ Ausbauberufausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 222), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 425) geändert worden ist.

- ☐ j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren

2. BBP 2: Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

- ☐ a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen
- ☐ b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden
- ☐ c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten
- ☐ e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen
- ☐ f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
- ☐ g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen
- ☐ h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen
- ☐ i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten
- ☐ j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
- ☐ k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen
- ☐ l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden
- ☐ m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen
- ☐ p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen
- ☐ q) branchenübliche Software anwenden
- ☐ r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen
- ☐ s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten
- ☐ t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen
- ☐ u) Gestaltungsgrundlagen und Farbordnungssysteme unterscheiden
- ☐ v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen

3. BBP 3: Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

- ☐ a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten
- ☐ b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen
- ☐ c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen
- ☐ d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen
- ☐ e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten
- ☐ f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten
- ☐ g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen
- ☐ h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten
- ☐ i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
- ☐ j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen
- ☐ k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen
- ☐ l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen
- ☐ m) Gefährdung durch Freileitungen beachten
- ☐ n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern
- ☐ o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen
- ☐ p) den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung mitwirken
- ☐ q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten
- ☐ r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- ☐ s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen
- ☐ t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen
- ☐ u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen
- ☐ v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten
- ☐ w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen
- ☐ x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen
- ☐ y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen

- ☐ z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen
- ☐ aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen
- ☐ ee) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden
- ☐ ff) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben und Zustand dokumentieren

4. BBP 4: Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten
- ☐ b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen
- ☐ c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten
- ☐ d) Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen
- ☐ g) Maschinen auf Dichtheit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden
- ☐ h) Förder- und Transportgeräte bedienen

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen
- ☐ j) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt verhindern

5. BBP 5: Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

- ☐ a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren
- ☐ b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen
- ☐ c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern
- ☐ d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden

- ☐ e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen
- ☐ f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen
- ☐ g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen ermitteln und diese anfordern
- ☐ h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

6. BBP 6: Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

- ☐ a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden
- ☐ b) Skizzen anfertigen und anwenden
- ☐ c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln
- ☐ d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen
- ☐ e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen
- ☐ f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen
- ☐ g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen
- ☐ h) bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen
- ☐ i) Verlegepläne, auch in digitaler Form, anwenden
- ☐ j) Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ k) Verlegepläne, auch in digitaler Form, erstellen
- ☐ l) bemaßte Einbauskizzen und Pläne unter Anwendung normgerechter Sinnbilder anfertigen
- ☐ m) Einmessskizzen und Aufmaßskizzen anfertigen

7. BBP 7: Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)

- ☐ a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen
- ☐ b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen
- ☐ c) Geraden ausfluchten
- ☐ d) Messpunkte anlegen und sichern
- ☐ e) Bauteile und Flächen einmessen
- ☐ f) Bauwerke einmessen und abstecken
- ☐ g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen
- ☐ h) Belegreife der Untergründe durch Messverfahren ermitteln und Ergebnisse dokumentieren

8. BBP 8: Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)

- ☐ a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Untergründe für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten
- ☐ d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen
- ☐ e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren
- ☐ f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern
- ☐ g) Holz und Holzwerkstoffe prüfen
- ☐ h) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen herstellen

9. BBP 9: Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

- ☐ a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen
- ☐ b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen
- ☐ c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen
- ☐ d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln
- ☐ e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern

10. BBP 10: Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)

- ☐ a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
- ☐ b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden
- ☐ e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen
- ☐ f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, horizontale und vertikale Abdichtungen erstellen

11. BBP 11: Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)

- ☐ a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten
- ☐ b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergrund vorbereiten
- ☐ c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen
- ☐ d) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ e) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen
- ☐ f) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, und Isolierstoffe auswählen
- ☐ g) Dämmstoffe, insbesondere für den Trittschallschutz und für Wärmedämmungen an Böden und Wänden, zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken einbauen
- ☐ h) Sperrungen und Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit einbauen

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ i) dünnsschichtige Boden- und Wandheizungssysteme zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken verlegen

12. BBP 12: Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)

- ☐ a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden
- ☐ b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen
- ☐ c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten
- ☐ d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen
- ☐ e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen
- ☐ f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen
- ☐ g) einlagige Putzflächen herstellen
- ☐ h) Putzprofile auswählen, anbringen und ausrichten
- ☐ i) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen
- ☐ j) Oberputze auftragen und strukturieren
- ☐ k) mehrlagige Putze herstellen
- ☐ l) Wandschlitzte schließen und Abkofferungen herstellen

13. BBP 13: Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)

- ☐ a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden
- ☐ b) Untergründe prüfen, säubern und ausgleichen
- ☐ c) Untergründe zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ d) Fugen anlegen und ausbilden
- ☐ e) Trenn- und Dämmschichten einbauen

- ☐ f) Aussparungen herstellen und einbauen
- ☐ g) Höhenlehren ausrichten
- ☐ h) Estrichmörtel herstellen
- ☐ i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten
- ☐ j) Estrich nachbehandeln
- ☐ k) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ l) Untergrund auf Haft-, Saug- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit, beurteilen und vorbereiten, Höhenlage prüfen und übertragen
- ☐ m) Estrichmörtel mit verschiedenen Bindemitteln herstellen
- ☐ n) Gefälle-, Ausgleichs- und Leichtestriche herstellen
- ☐ o) Heizestriche unterscheiden und herstellen
- ☐ p) Estriche zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken sowie von Natur- und Werksteinen von Hand und maschinell einbringen, verdichten und abziehen
- ☐ q) Bewehrungen, Profile und Drainageschichten einbauen
- ☐ r) Fertigteilestriche verlegen
- ☐ s) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen
- ☐ t) Schienen und Rahmen zuschneiden und einbauen
- ☐ u) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen mit und ohne Profil anlegen und schließen

14. BBP 14: Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14, § 4 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

- ☐ a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen
- ☐ b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ c) Kleber und Mörtel verarbeiten
- ☐ d) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren
- ☐ e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen
- ☐ f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen
- ☐ g) Eignung der Fliesen, Platten, Mosaiken und Werksteine, insbesondere in Bezug auf Rutschhemmung, Frostbeständigkeit und Abriebfestigkeit, prüfen
- ☐ h) Feuchtigkeit der Untergründe mit anerkannten Messverfahren prüfen und Belegreife beurteilen
- ☐ i) Fliesen, Platten, Mosaiken, Werksteine, Formstücke und Profile von Hand und maschinell be- und verarbeiten
- ☐ j) Bindemittel, Zuschlag und Zusatzmittel für Mörtel unter Berücksichtigung des zu verlegenden Materials und der Untergründe auswählen
- ☐ k) Hilfsmittel zum Ansetzen und Verlegen, insbesondere Justierhilfen und Schablonen, auswählen und verwenden
- ☐ l) Platten und Werksteine im Außenbereich in gebundener und ungebundener Konstruktion verlegen

- ☐ m) Mörtel ressourcenschonend herstellen
- ☐ n) Bekleidungen und Beläge für gegliederte, vertikale, horizontale und geneigte Flächen herstellen
- ☐ o) Fliesen, Platten, Mosaik und Werksteine mit hydraulischen Mörteln und Harzen verfugen
- ☐ p) Bewegungsfugen anlegen, Fugen mit elastischen Füllstoffen schließen
- ☐ q) Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten, Mosaiken und Werksteinen unter Berücksichtigung der Wassereinwirkungsklassen herstellen
- ☐ r) hergestellte Flächen reinigen, pflegen und schützen

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ s) Schablonen herstellen
- ☐ t) Schnitttechniken, insbesondere Rundschnitte, unterscheiden und anwenden
- ☐ u) Bauteile, insbesondere Säulen, Treppen, Bögen, Behälter und Becken sowie gerundete Flächen, in unterschiedlichen Verfahren unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte bekleiden
- ☐ v) Reinigungs- und Einpflegemittel unterscheiden, auswählen und anwenden
- ☐ w) Baustoffe und Bauhilfsstoffe hinsichtlich ihrer Eignung zur Einhaltung von Vorschriften zur Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene unterscheiden, auswählen und einsetzen
- ☐ x) großformatige Platten verlegen und Bauteile montieren
- ☐ y) Natur- und Werksteine auf Eignung prüfen und bearbeiten
- ☐ z) Bauteile mit Natur- und Werksteinen bekleiden

15. BBP 15: Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)

- ☐ a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden
- ☐ b) Untergründe prüfen und vorbehandeln
- ☐ c) Wand-Trockenputz ansetzen
- ☐ d) Befestigungsmittel einsetzen
- ☐ e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen
- ☐ f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln
- ☐ g) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ h) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes anwenden
- ☐ i) Montagepläne erstellen und anwenden
- ☐ j) Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen
- ☐ k) Trockenbauplatten auswählen und einbauen
- ☐ l) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ m) Montagewände und Vorsatzschalen zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen
- ☐ n) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren

- ☐ o) Ummantelungen und Bekleidungen herstellen und montieren
- ☐ p) Öffnungen für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen herstellen und Anschlüsse anarbeiten
- ☐ q) Öffnungen und Aussparungen, insbesondere bei Brandschutzanforderungen, herstellen und schließen
- ☐ r) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden
- ☐ s) Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellen

16. BBP 16: Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)

- ☐ a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
- ☐ b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden
- ☐ c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen
- ☐ d) Öffnungen in Decken und Wänden mit handgeführten Werkzeugen herstellen, Öffnungen sichern
- ☐ e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen
- ☐ f) Schäden feststellen
- ☐ g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen, angrenzende Bauteile schützen und Transportwege einrichten und schützen
- ☐ h) Bauteile ab- und ausbauen
- ☐ i) Konstruktionen und Beläge rückbauen
- ☐ j) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken durch Stemmen und Schneiden herstellen sowie Öffnungen sichern
- ☐ k) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
- ☐ l) Gefahrstoffe erkennen und melden, Schutzmaßnahmen ergreifen sowie Sicherung und Entsorgung veranlassen

17. BBP 17: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)

- ☐ a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
- ☐ b) Zwischenergebnisse dokumentieren
- ☐ c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen
- ☐ e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen

- ☐ f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren
- ☐ g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

- ☐ h) Qualitätssicherungssysteme anwenden
- ☐ i) erstellte Beläge schützen und auf Wartezeiten bis zur Nutzung hinweisen
- ☐ j) Ersatzmaterial und Zubehör übergeben und dokumentieren
- ☐ k) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen
- ☐ l) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und überwachen
- ☐ m) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten
- ☐ n) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen
- ☐ o) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen
- ☐ p) Übergabeprotokolle erstellen
- ☐ q) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben
- ☐ r) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

18. BBP 18: Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)

- ☐ a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden und prüfen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten
- ☐ b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen und Bauteilen prüfen
- ☐ c) Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit, prüfen
- ☐ d) auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen ergreifen
- ☐ e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit, prüfen und ausführen
- ☐ f) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, für die weitere Bearbeitung vorbereiten

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

19. BBP 19: Herstellen von Abdichtungen sowie Bodenabläufen und Bodenrinnen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)

- ☐ a) Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken unter Berücksichtigung der Wassereinwirkungsklassen herstellen
- ☐ b) Materialien und Verarbeitungsverfahren zur Abdichtung unterscheiden und anwenden
- ☐ c) Bodeneinläufe und Rinnen entsprechend den Verarbeitungsvorschriften und planerischen Vorgaben positionieren und eindichten
- ☐ d) Bodenkonstruktionen der geplanten Abdichtung anpassen
- ☐ e) Abdichtungsarbeiten dokumentieren

Zusätzlich für den/ die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in:

20. BBP 20: Sanieren und Instandhalten von Belägen und Bekleidungen aus Fliesen, Platten, Mosaiken und Werksteinen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)

- ☐ a) Bekleidungen und Beläge auf Schäden prüfen und Ist-Zustand dokumentieren
- ☐ b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen
- ☐ c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
- ☐ d) Ursachen von Schäden an Bekleidungen und Belägen abschätzen
- ☐ e) Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Bekleidungen und Belägen vorschlagen und Art und Umfang der Instandhaltung festlegen
- ☐ f) Ausblühungen entfernen, fluatieren, wachsen und konservieren
- ☐ g) Bekleidungen und Beläge sanieren und instand setzen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 2)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 3)

- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in